

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
37. Jahrgang, Nr. 20, 29.04.2016**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang European Master in Project
Management (EuroMPM-IT-4)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. April 2016

(In der Fassung der Berichtigung vom 6. Juli 2016)

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang European Master in Project Management
(EuroMPM_IT_4)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27.April 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	4
II. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 15 Widerspruchsverfahren	8
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
IV. Besondere Studieninhalte	8
§ 17 Schlüsselqualifikationen	8
§ 18 Auslandsstudiensemester	9
V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 19 Ziel und Form	9
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	9

§ 21 Durchführung von Prüfungen	10
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	10
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	10
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 25 Hausarbeiten und Referate	10
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	10
VI. Thesis und Kolloquium.....	11
§ 27 Thesis	11
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	11
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	11
§ 30 Abgabe der Thesis.....	12
§ 31 Kolloquium	12
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung	12
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 35 Zusatzmodule	13
§ 36 Masterurkunde	13
VIII. Schlussbestimmungen	13
§ 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	13
Anlage 1: Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Punkte für Studierende.....	15
Anlage 2: Wahlpflichtmodule Ruhr Master School.....	16

I. Präambel

Das Studium im Studiengang European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4) – führt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss. Es bereitet auf gehobene Managementtätigkeiten in Projekten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, fachlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Kompetenz sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Internationale Kompetenzen werden durch Auslandsaufenthalte an den beteiligten Hochschulen gefördert.

Die Studieninhalte berücksichtigen die Anforderungsprofile der internationalen Assoziationen für Projektmanagement (PMI[®], IPMA[®], GPM und OGC). Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Studium wurde von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer Hochschulen entwickelt und wird an den folgenden Hochschulen parallel angeboten:

- Norwegian University of Science and Technology, NTNU, Trondheim, Norwegen.
- University of the Basque Country, Bilbao, Spanien.
- University of Applied Sciences and Arts Dortmund, Deutschland.

An der Fachhochschule Dortmund wird der European Master in Project Management – (EuroMPM-4-IT) von den Fachbereichen Wirtschaft und Informatik entwickelt und ausgerichtet. Dem Fachbereich Wirtschaft obliegt die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

Der Studiengang Studiengang European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4) ermöglicht im dritten Semester eine Profilbildung der Studierenden im Rahmen ihrer fachlichen Schwerpunkte. Insbesondere über das Angebot der Ruhr Master School (RMS) wird das Wahlpflichtstudium hochschulübergreifend vernetzt. Ziel der RMS ist dabei die Kombination einer gemeinsamen Masterausbildung der Hochschulen des Ruhrgebietes im Technikbereich zur Schaffung eines besonderen Angebots an Masterstudiengängen mit einem umfassenden wissenschaftlichen Studienangebot. Mit internationalen, projektorientierten Komponenten und durch summer schools sowie Fachkonferenzen wird dieses Angebot vervollständigt. Weiterhin ermöglicht die RMS den Studierenden der beteiligten Hochschulen den vereinfachten Übergang aus den Bachelorstudiengängen in die gemeinsamen Masterstudiengänge. Die RMS will die Positionierung der Masterausbildung durch Transfer von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Anwendung ermöglichen und einen Beitrag der Hochschulen zum Wandel des Ruhrgebiets als High-Tech-Standort leisten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „European Master in Project Management (EuroMPM-IT-4)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang „European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4)“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“ (M.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester), jeweils einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module der Masterstudiengänge einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Masterstudiengänge zu entnehmen.
- (4) Studierende in Masterstudiengängen der RMS können bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen Wahlpflichtmodule als Zweithörerinnen oder Zweithörer an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studiengang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS.
- (5) Soweit Wahlpflichtmodule der RMS Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang. Der Umfang der hochschulintern, für die RMS freigegebenen Wahlpflichtmodule, darf bis zu 18 Leistungspunkte umfassen.
- (6) Studierende des Masterstudiengangs EuroMPM-IT-4, die Wahlpflichtmodulprüfungen anderer an der RMS beteiligten Studiengänge belegen, dürfen max. 18 Leistungspunkte dieser anerkannten Wahlpflichtmodulprüfungen belegen.
- (7) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3). Ausserdem sind Studien- und Prüfungsleistungen aus der Informatik sowie den Wirtschaftswissenschaften und/oder des Projektmanagements im Umfang von mindestens 30% des Gesamtvolumens nachzuweisen.und
 2. der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-iBT Test mit mindestens 95 Punkten oder IELTS mit mindestens 6.5 Punkten. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache gelten durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs als nachgewiesen. Studiengänge gemäß Nummer 1 an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung.

- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang EuroMPM (EuroMPM-IT-4) kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 4 Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge EuroMPM des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Regelungen des § 10 Absatz 2 Satz 5 ff finden gemäß PA-Beschluss vom 06.01.2016 auf alle Module Anwendung.
- (2) § 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 18**Auslandsstudiensemester**

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen und ist optionaler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 erfüllt.
- (4) Im Übrigen findet § 19 der RahmenPO Anwendung.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 19****Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (2) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (3) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (4) Das Modul MP32 „Project in selected specialisation“ ist in Form eines Projekts als Einzel- oder Gruppenarbeit durchzuführen. Das Projekt muss innerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung oder innerhalb eines Unternehmens durchgeführt werden. Abweichenden Projektformen ist durch den Prüfungsausschuss zuzustimmen. Das „Project in selected specialisation“ umfasst die Erstellung einer Project Thesis und einen Abschlussvortrag.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20**Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang EuroMPM (EuroMPM-IT-4) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs EuroMPM unternommen hat.
- (2) Zu den Modulprüfungen des Moduls K (Wahlpflichtmodule) kann nur zugelassen werden, wer von den Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Studienverlaufsplan alle bis auf eine bestanden hat.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang EuroMPM oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang EuroMPM endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Projektbezogene Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die projektbezogene Arbeit (Project Thesis) kann im Rahmen eines Praktikums im Unternehmen, im Rahmen eines anwendungsbezogenen Forschungsprojektes oder einer hochschulinternen anwendungsbezogenen Projektes erfolgen. Dabei ist in jedem Fall eine schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung des entsprechenden Themas anzufertigen.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 24

Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Projektmanagements. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen A – J und die Modulprüfung MP32 (Project in selected Specialization) des Moduls K bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang EuroMPM eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in Deutschland in einem Masterstudiengang EuroMPM eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

§ 33 der RahmenPO findet Anwendung.

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zur Spezialisierung, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
Thesis und Kolloquium25 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen75 %
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird für den Masterstudiengang die Verleihung des Master-Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4) – des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 25. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 29 vom 28.08.2006), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 59 vom 02.11.2012), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 84 vom 17.07.2015, außer Kraft.
- (3) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2016/17 ihr Studium in dem Studiengang European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4) – an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

- (4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang European Master in Project Management – (EuroMPM-IT-4) – an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2016, unter Absatz 2 genannten Master-Prüfungsordnungen mit folgenden Maßgaben bis zum 31. August 2018 weiterhin Anwendung.
- a) Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Anwendung.
 - b) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 4 a) gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2016/17.
 - c) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 4 a) gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2018 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet
- (5) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 13.01.2016 und 13.04.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 16.02.2016.

Dortmund, den 27. April 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Punkte für Studierende
Course Plan
European Master in Project Management

Module	Nr.	Modules / Courses	PNR	Type	ECTS	Semester (SWS weekly hours / ECTS credits)								
						1		2		3		4		
						SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
A		Project Management - Concepts and Phases	94511	PF CM	6									
	MP01	Projects: Concepts, Types, Cases, Context and Organization				2	3							
	MP02	Life cycle Concepts, Maturity Models, Customer Relationship, Stakeholder Management				2	3							
B		Project Planning and Risk Management	94521	PF CM	6									
	MP03	Project Planning				2	3							
	MP04	Managing Risk				2	3							
C		Project Economics and Control	94531	PF CM	6									
	MP05	Project Economics				2	3							
	MP06	Project Control				2	3							
D		Establish Teams and Organization	94541	PF CM	6									
	MP07	Human Resource Management in Projects - including Competences, Team Building and Leadership				2	3							
	MP08	Project Organization				2	3							
E		Quality Management and Standards	94551	PF CM	6									
	MP09	Standards and Mainstreaming				2	3							
	MP10	Managing Quality				2	3							
F		Communication and Conflict Management	94561	PF CM	6									
	MP11	Communications, Negotiation and Conflict						2	3					
	MP12	Intercultural Communications						2	3					
G		Information, Knowledge, Creativity	94571	PF CM	6									
	MP13	Creativity and Decision Making						2	3					
	MP14	Information and Knowledge Management						2	3					
H		Project Finance, Procurement, Legal Aspects	94581	PF CM	6									
	MP15	Project Finance						2	3					
	MP16	Legal Aspects in Project Management: Contracts, Procurement, and further Issues						2	3					
I		Change Management - Program and Portfolio Management	94591	PF CM	6									
	MP17	Managing Change						2	3					
	MP18	Programme and Portfolio Management						2	3					
J		Social Competencies - Safety, Health and the Environment	94601	PF CM	6									
	MP19	Social Competencies						2	3					
	MP20	Safety, Health and the Environment						2	3					
K		Specialization / Electives select specialization at one institution of the consortium												
		Managing IT-Projects (Do)												
	MP30IT	Special Methods and Tools for IT-Project	94631	Wpf EM	30					4	6			
	MP31	Information Supply Chain	94632							4	6			
	MP32	Project in selected specialization	94633							12	18			
		Managing E-commerce Projects (Do)												
	MP30EC	Special Methods and Tools for E-commerce Projects	94641	Wpf EM	30					4	6			
	MP31	Information Supply Chain	94642							4	6			
	MP32	Project in selected specialization	94643							12	18			
		Managing Logistics projects (Do)												
	MP30LO	Decision support in logistics projects by quantitative models	94651	Wpf EM	30					4	6			
	MP31	Information Supply Chain	94652							4	6			
	MP32	Project in selected specialization	94653							12	18			
		Managing Global Business Projects (Do)												
	MP30GB	Managing Global Business Projects	94661	Wpf EM	30					4	6			
	MP31	Information Supply Chain	94662							4	6			
	MP32	Project in selected specialization	94663							12	18			
		Implementing Project Management in a Company (Do)												
	MP30IM	Implementing Project Management in a Company	94691	Wpf EM	30					4	6			
	MP31	Information Supply Chain	94692							4	6			
MP32	Project in selected specialization	94693							12	18				
	Specialization in Quality Management / Sustainability (Bilbao)											30		
M30	Quality Management / Sustainability	94671	Wpf 8s	30					8	12				
M32	Project in selected specialization	94672							12	18				
M30	Specialization in Strategic Project Management (Trondheim)	94680	Wpf, s, p	30					20	30				
L	MP33	Master Thesis 20 weeks (27 ECTS) + Colloquium (3 ECTS)	94033										30	
						SWS	20	20	20	20				
						120 ECTS	30	30	30	30				

Pf / cm: Pflichtfach / compulsory module
Wpf / em: Wahlpflichtfach / elective module

Wahlpflichtmodule Ruhr Master School

Modul	Typ
Modul(e) anderer kooperierender Hochschulen *	Wpf
Modul(e) hochschulinterner Studiengänge	Wpf